

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 55.

München, den 15. November 1875.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. November 1875, die Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, dann die Rückvergütung des Malzausschlages betr. — Bekanntmachung vom 12. November 1875, die Bayerische Notenbank betr. — Staatsdienst-Nachrichten. — Verdienst-Berleihungen.

Bekanntmachung, die Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, dann die Rückvergütung des Malzausschlages betr.

### Staatsministerium der Finanzen.

Nach Allerhöchster Königlichcr Genehmigung wird auf Grund des Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 (Ges.-Bl. pro 1866|69 S. 461 fg.) verfügt, daß vom 1. Januar 1876 ab für das Hektoliter ausgeführten Weißbieres, die Erfüllung der sonstigen Bedingungen nach der für die Rückvergütung des Malzausschlages allgemein erteilten Anweisung (Gesetz- und Verordnungsbl. pro 1874 S. 553 fg.) vorausgesetzt, eine Rückvergütung des Malzausschlages nur mehr im Betrage von 80 (achtzig) Markpfennigen geleistet werde.

Hienach werden die Sätze für die Uebergangsabgaben und die Ausschlag-Rückvergütung (cf. Bekanntmachung vom 8. December 1871, Regg.-Bl. pro 1871 S. 1889 fg.), wie sie in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab Anwendung zu finden haben, in nachstehender Weise festgestellt:

- I. Nach sonstiger Maßgabe der einschlägigen Normen sind zu erheben:
- a. Die Uebergangsabgabe von Bier mit 2 M. 50 Pf. für das Hektoliter;
  - b. die Uebergangsabgabe von Branntwein mit 4 M. 40 Pf. für das Hektoliter und
  - c. die Uebergangsabgabe von geschrotetem Malz mit 4 M. für das Hektoliter.
- II. An Malzaufschlagrückervergütung für ausgeführtes Bier wird nach Maßgabe oben gebachter Anweisung geleistet:
- a. für das Hektoliter braunen Bieres 1 M. 60 Pf.;
  - b. für das Hektoliter weißen Bieres — M. 80 Pf.

München, den 7. November 1875.

Auf Seiner Königlichcn Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Kerr.

Der Generalsecretär,  
Ministerialrath  
v. Grieshammer.

Bekanntmachung, die Bayerische Notenbank betr.

### Staatsministerium des Innern

(Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel)

und

### Staatsministerium der Finanzen.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bayerische Notenbank mit Genehmigung der königlichen Staatsregierung die von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ausgegebenen Banknoten im Gesamtbetrage zu 12,000,000 Gulden (20,571,428 M. 57 bl.) unter Einrechnung in das ihr gestattete Notencmissionsquantum übernommen hat.

Bezüglich der auf Guldenwährung lautenden Noten wird auf die ihren Einruf betreffende Bekanntmachung vom 26. Mai l. Js. — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 419 — mit dem Bemerkten verwiesen, daß die Bayerische Notenbank zur Einlösung dieser Noten bis zu ihrem Verfall verpflichtet ist.

Die von der Bayerischen Hypothekens- und Wechselbank ausgegebenen Hundertmarknoten, deren Umlauf bis auf Weiteres gestattet ist, sind in allen vom Standpunkte des Bankgesetzes in Betracht kommenden Beziehungen als Noten der Bayerischen Notenbank anzusehen.

München, den 12. November 1875.

v. Pfeufer. v. Berr.

Der General-Secretär:  
Graf v. Hundt, Ministerialrath.

### Staatsdiens-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Staatsrath im ordentlichen Dienste, Dr. Anton von Fischer, — seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend — auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Einreihung desselben in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste, in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen und demselben in wiederholter vollster Anerkennung seiner ausgezeichneten und unermüdeten Thätigkeit den Titel „Excellenz“ zu verleihen, dann

auf die hiedurch erledigte Stelle eines Staatsrathes im ordentlichen Dienste den Staatsrath im außerordentlichen Dienste, August von Eisenhart, mit der Bestimmung zu ernennen, daß derselbe neben seiner Dienstleistung im

Staatsrath die bisherige Function als Allerhöchstdenen Secretär beizubehalten habe.

### Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. September l. J. dem kgl. preussischen Obersten, Chef des Generalstabes des 14. Armeecorps, von Leszczynski, das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unter'm 11. October l. J. dem Hofmarschall und Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, Oberstlieutenant von Kückler, das Großcomthurkreuz des oben genannten Verdienstordens, und dem großherzoglich oldenburgischen Kammerherrn, Freiherrn von Freitag, das Comthurkreuz desselben Ordens zu verleihen.

